

Abschrift des Originals

B e g r ü n d u n g

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41
„Pferdekoppel“ der Stadt Wedel (Holstein)

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 69/13 und 69/14 und betrifft nur die überbaubaren Grundstücksfläche.

Die Änderung wird erforderlich, um das Gebäude, entsprechend dem Wunsch des Eigentümers, im südlichen Bereich zu vergrößern (Flurstück 69/13). Eine Vergrößerung an der östlichen Seite des Gebäudes, was nach der derzeitigen Ausweisung möglich wäre, kann aus architektonischen Gründen nicht verwirklicht werden. Es wird daher vorgeschlagen, als Ausgleich die Baugrenze im östlichen Bereich um 4,0 m nach Westen zurückzusetzen und dafür im südlichen Bereich die Baugrenze um 4,0 m nach Süden zu verlegen. Im nördlichen Bereich des Grundstückes (Flurstück 69/14) soll die Baugrenze um 5,5 m nach Norden verlegt werden. Im Jahre 1976 wurde das Haus um 5,5 m nach Norden vergrößert, wofür eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt wurde. Diese Änderung ist eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten. Um die notwendigen Stellplätze nachweisen zu können, muss im westlichen Bereich des Flurstücks 69/13 eine Fläche für Stellplätze oder Garagen ausgewiesen werden.

Wedel (Holstein), den 5. Mai 1961

gez. Dr. Hörnig
Bürgermeister